

Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021

Erlass des BMBWF GZ 2021.0.322.595 vom 10. Mai 2021

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F. und der zugehörigen Erlässe GZ BMBWF-2021-0.296.506 sowie GZ BMBWF-2021-0.144.085.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Für das gesamte Bundesgebiet gilt: Schülerinnen und Schüler in allen Schularten kehren in den Präsenzbetrieb zurück.

Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation	3
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht	3
1.2 Verpflichtende Testungen	4
1.3 Konferenzen	5
1.4 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen	6
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte	6
2 Unterricht	7
2.1 Unterricht in allen Schularten	7
2.2 Unterricht in Bewegung und Sport	7
2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	8
2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht	9
2.5 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	9
2.6 Pflichtpraktika in den Sommerferien	10
2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	10
2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	11
2.9 Individuelle Berufsorientierung	11
2.10 Internate	11
2.11 Psychosoziale Unterstützung	12
3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	12
3.1 Leistungsfeststellungen	12
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)	14
3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	14
3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	15
3.5 Externistenprüfungen	15
3.6 MIKA-D	16
4 Aufnahmeverfahren	16
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	16
5 Unterstützungsangebote	16
5.1 Förderunterricht	16
5.2 Materialien	17

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Für Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, gelten die Bestimmungen der relevanten COVID-19-Verordnung des BMSGPK.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich vor Beginn des Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. Internatsschüler/innen dürfen die Internate nur betreten, wenn sie nachweisen können, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (z.B. Selbsttest, Antigen-Test, PCR-Test, Nachweis über eine abgelaufene Infektion). Bei Selbsttests muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist

und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist oder einen neutralisierenden Antikörpertest, der nicht älter als drei Monate ist vorlegen, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

1.3 Konferenzen

Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen davon sind Berufsschulen, für die die bestehenden Regelungen aufrecht bleiben.

Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

1.4 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen außerhalb der Schule (im Freien) stattfinden.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen betreten.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können Sprechstunden sowohl in Präsenz als auch „virtuell“ als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgehalten werden, wobei die „virtuelle“ Form empfohlen wird. Bei Besprechungen vor Ort ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften zu sorgen.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in

dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Unterricht in allen Schularten

Alle Schulen österreichweit befinden sich im Präsenzbetrieb.

Weiterhin kann jedoch die Schulbehörde durch Verordnung befristet ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektionslage dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich macht.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

2.2 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Kontaktsportarten (Ballsport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind daher jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten wie Kampfsport, Akrobatik, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Sieht der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ das Thema „Schwimmen“ vor, so ist dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten prioritär zu behandeln.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOE sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann

zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.

- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Tätigkeiten, bei denen das Tragen von Handschuhen nicht möglich ist, dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden. Beim Ausziehen von Einweghandschuhen ist darauf zu achten, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.

In Schulen mit Internatsbetrieb ist bei einer allfälligen phasenweisen Anordnung von ortsungebundenem Unterricht darauf zu achten, dass insbesondere in den Präsenzphasen ausreichend Zeit für fachpraktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht vorgesehen wird.

2.5 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) an den Einrichtungen abgehalten werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Präsenzunterricht oder als Distance-Learning² geführt werden.
 - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Präsenzunterricht und/oder Distance-Learning zu organisieren.

² Grundsätzlich ist Präsenzunterricht vorgesehen, es sei denn, es muss aus epidemiologischen Gründen ortsungebundener Unterricht angeordnet werden.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.6 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.³

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können stattfinden.

³ gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.9 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.10 Internate

In Schulen, deren Schüler/innen ein Internat besuchen, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde für einzelne Klassen oder für die gesamte Schule ortsungebundenen Unterricht für einzelne oder mehrere Schultage oder für beschränkte Zeiträume anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen mit Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, erforderlich ist und wenn die Anreise oder Nächtigung nicht möglich ist.

Ortsungebundener Unterricht darf nur dann angeordnet werden, wenn unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Internats ein Präsenzunterricht für alle Schüler/innen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt. Dies ist von Schulleitung und Internatserhalter gemeinsam zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Zu den Testungen siehe Abschnitt 1.2. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9.

Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.11 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Leistungsfeststellungen sind auf ein für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendiges Maß zu beschränken.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht geschrieben werden.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.⁴ Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁵ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁶

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung

⁴ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

⁵ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁶ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.⁷ Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.⁸

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen⁹

- Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
 - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf ein „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“.

⁷ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

⁸ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

⁹ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

- Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- „Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.¹⁰
- In 3,5-jährigen technischen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Auch Kandidat/innen für Externistenprüfungen haben vor der Ablegung der Prüfung in der Schule einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttest durchzuführen.

¹⁰ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

- Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Masken-Pflicht.

3.6 MIKA-D

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.

4 Aufnahmungsverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind, zu legen.

5.2 Materialien

- Im Aufgabenpool für die stand. Reifeprüfung findet sich ein breites Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik, den Lebenden Fremdsprachen, den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) für die Oberstufe der AHS und die BHS.
- Zur Unterstützung der Vorbereitung im Unterrichtsgegenstand (Angewandte) Mathematik an AHS und BHS werden bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.